

# Satzung des DBN

gem. §§ 25, 57 und 58 BGB

**in der am 25. Juni 2005 in 97353 Wiesentheid  
durch die Delegiertenversammlung beschlos-  
senen Fassung**

## **Inhalt:**

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Vereinszweck und Vereinsziele	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Organe des DBN und organisatorische Einrichtungen und Gremien	Seite 4
§ 7	Delegiertenversammlung	Seite 4
§ 8	Geschäftsgang der Delegiertenversammlung Einberufung, Einladung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen, Protokoll	Seite 5
§ 9	Bundesvorstand	Seite 7
§ 10	Beirat im DBN	Seite 8
§ 11	Schlussbestimmungen	Seite 8

---

## §1

### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e.V.** (Kurzform: DBN)

2. Der Verein hat seinen Sitz gem. § 24 BGB in Frankfurt am Main.
3. Der DBN ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtete berufsständische Organisation der Landwirtschaft in Form eines rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 21 BGB. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V. im Namen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck und Vereinsziele

1. Der DBN ist die Dachorganisation der „Verbände der Landwirte im Nebenberuf“ (VLN) und „Bauern Bunde“ (BB) die sich auf Ebene der einzelnen Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland als Landesverbände des DBN organisieren, sowie weiterer Fachverbände. Die Landes- und Fachverbände sind ihrerseits ebenfalls nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtete rechtsfähige, berufsständisch, bzw. fachspezifisch oder gemeinnützig tätige Vereine im Sinne des § 21 BGB.
2. Der DBN ist eine berufsständische Vereinigung der Landwirtschaft und will die familienbäuerliche, insbesondere die nebenberufliche Landwirtschaft als eine besondere und dauerhafte Lebens- und Wirtschaftsform im ländlichen Raum, auf Bundes- und Europaebene vertreten. Dafür will er als Mittler zwischen Landwirten, insbesondere nebenberuflichen Landwirten, einerseits und Politik, staatlichen Verwaltungsstellen und Organisationen aller Art andererseits tätig sein.

In diesem Sinne setzt sich der DBN besonders ein, für:

- a) die Stärkung ländlicher Räume durch geeignete und integrierte Förderansätze unter Einbindung der Landwirtschaft als zentrales Element der wirtschaftlichen Tätigkeit im ländlichen Raum, Kernelement der Entwicklung ländlicher Räume und Träger gesellschaftlicher Aufgaben zum Erhalt der Leistungskraft ländlicher Räume, insbesondere in der Landschaftspflege, Umweltgestaltung und Erhaltung der Wohn- und Erholungswerte im ländlichen Raum, sowie die Anerkennung dieser besonderen Leistungen familienbäuerlicher Landwirtschaft, insbesondere der nebenberuflichen Landwirte bei der Entwicklung ländlicher Räume;
- b) die Erhaltung, Förderung und Stärkung der familienbäuerlichen Landwirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft im Nebenerwerb, als zentrales Leitbild der europäischen Agrarpolitik, insbesondere durch die Erhaltung des privatem Eigentum an Grund und Boden und die Beteiligung breiter Bevölkerungskreise am Grundeigentum;
- c) die Förderung und Fortentwicklung zweckmäßiger Formen von Einkommenskombinationen landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere der nebenberuflichen Landwirtschaft durch betriebliche und sozioökonomische Beratung, wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen, Seminare und praktische Beispiele;
- d) die Berücksichtigung der besonderen Situation und Interessen familienbäuerlicher, insbesondere nebenberuflicher Landwirte auf allen Gebieten der Agrarpolitik und der Gesetzgebung, insbesondere in der Steuer- und Sozialpolitik, in Fragen der Existenzsicherung und Altersvorsorge;

und

- e) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Bedeutung der familienbäuerlichen Landwirtschaft, insbesondere der nebenberuflichen Landwirtschaft.
3. Der DBN verfolgt die Vereinsziele ohne geschäftliche Interessen und zwar dadurch, dass er als berufsständische Interessensvertretung den Mitgliedern der Landes- und Fachverbände seine Einrichtungen, Erfahrungen, Verbindungen und Einflussmöglichkeiten uneingeschränkt, entsprechend der personellen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellt.
  4. Einnahmen, sowie etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen – mit Ausnahme von Unkostenersatz aus Mitteln des DBN – erhalten. Ein angemessenes Entgelt, bzw., Aufwandsentschädigung, für die ehrenamtliche tätige Vertreter des DBN, o-

der eventuelle hauptamtliche Beschäftigte des DBN wird hiervon nicht berührt. Keine Person oder Organisation und wirtschaftliche Unternehmung, darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen (Vergütungen und/oder Auslagenersatz etc.) begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DBN sind, bzw. können werden:
  - a) die als eingetragene Vereine gebildeten Landesverbände als ordentliche Mitglieder,
  - b) Fachverbände mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, deren Tätigkeitsgebiet überregional ausgerichtet ist, bzw. entsprechende Bundesvereinigungen als kooperative Mitglieder
  - c) volljährige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz, bzw., Sitz haben, als fördernde Mitglieder
2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Bundesvorstand des DBN, unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des DBN, schriftlich, mit Vorlage der eigenen Satzung und eines aktuellen Vereinsregisterauszuges, zu beantragen. Die Delegiertenversammlung des DBN entscheidet dann über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Bundesvorstandes kann die Delegiertenversammlung natürliche Personen als Ehrenmitglieder, bzw. ehemalige Vorsitzende des DBN zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzende, sollen nur Personen ernannt werden, die sich um die Belange der familienbäuerlichen, insbesondere der nebenberuflichen Landwirtschaft, bzw. als langjährige Vorsitzende des DBN besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenfunktionen sind an keine weiteren Mitgliedschaften in einem Mitgliedsverband des DBN gebunden.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder im DBN haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen der berufsständischen Arbeit und die sich aus dem Vereinszweck und den Vereinszielen des Bundesverbandes ergeben.
2. Jedes Mitglied im DBN hat die Satzung des DBN in ihrer aktuell geltenden Fassung, sowie sämtliche gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung als für sich verbindlich anzuerkennen.
3. Die Mitglieder im DBN sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verpflichtet. Zur Ermittlung von Mitgliedsbeiträgen und Ermittlung der der Stimmberechtigung/Delegiertenzahl gem. § 7, Abs. 1 und 2 der Satzung des DBN, hat jeder Landes- und Fachverband dem Bundesvorstand auf dessen Verlangen, die aktuelle Mitgliederliste, den aktuellen Vereinsregisterauszug, bzw. die Satzung in der geltenden Fassung vorzulegen.
4. Jedes Mitglied gem. § 3, Abs. 1 a) – c), hat entsprechend der Regelungen der Satzung des DBN und ggf. weiterer Beschlüsse das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Delegiertenversammlung, die Möglichkeit an der Mitgestaltung der Arbeit des DBN und das Recht zur freien Meinungsäußerung. Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung haben aber nur die Delegierten der Mitglieder entsprechend § 3, Abs. 1 a) und b / siehe auch § 7, Abs. 2 der Satzung des DBN).
5. Die Landes- und Fachverbände im DBN haben Anspruch auf berufsständische Vertretung ihrer Mitglieder auf Bundes- und Europaebene und erkennen dies als Zuständigkeits- und Arbeitsbereich des DBN an. In diese Arbeit des DBN können sich die Mitglieder über ihre Mitwirkung an der Delegiertenversammlung sowie durch jederzeit mögliche Anträge an den Bundesvorstand einbringen.
6. Die Haftung des DBN ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung seiner Mitglieder auf die nach der Satzung beschlossenen und geschuldeten Beiträge.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem DBN.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Der Austritt kann gem. § 39 BGB, Abs. 2 nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde und seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem DBN ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist dem Mitglied zuzusenden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung, rückständige Beiträge und/oder Umlagen, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig geworden sind, nachzuentrichten. Jedes Mitglied anerkennt diese Verpflichtung.
6. Scheiden einzelne Mitglieder aus dem DBN aus, so besteht der DBN unter den übrigen Mitgliedern fort.

## § 6

### Organe des DBN und organisatorische Einrichtungen und Gremien

1. Die Organe des DBN sind:
  - a) die Delegiertenversammlung (gem. § 32 BGB)
  - b) der Bundesvorstand, bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Bundesvorstand (gem. § 26 BGB)
    - dem erweiterten Bundesvorstand (gem. § 30 BGB)
2. Der Bundesvorstand beschließt über die Errichtung einer Bundesgeschäftsstelle als organisatorische Einrichtung des DBN.
3. Als weitere Gremien können im DBN ein Beirat gebildet und Ausschüsse berufen werden.

## § 7

### Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 3, Abs. 1 a) und b) der Satzung des DBN als stimmberechtigte Delegierte und den Mitgliedern, bzw. deren Vertreter gem. § 3, Abs. 1 c) der Satzung des DBN als nichtstimmberechtigte Delegierte zusammen. Stimmberechtigte Delegierte sind die gesetzlichen (z.B. Vorstand gem. § 26 BGB), oder die, zum Zwecke der Vertretung des Mitglieds in der Delegiertenversammlung des DBN, gewählten/benannten Vertreter der Mitglieder. Die jeweilige Vertretungsberechtigung ist dem Bundesvorstand in geeigneter Form anzuzeigen.
2. Den Mitgliedern gem. § 3, Abs. 1 a) und b) der Satzung des DBN, steht jeweils ein stimmberechtigter Delegierter zu (siehe auch § 4, Abs. 4 der Satzung des DBN). Mitgliederstarke Landesverbände gem. § 3, Abs. 1 a) der Satzung des DBN erhalten weitere Delegierte. Dazu beschließt die Delegiertenversammlung einen Delegiertenschlüssel mit 2/3 Mehrheit, der bis zur Neufassung des Beschlusses Grundlage für die zu ermittelnde Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ist. Allerdings darf kein Mitglied mehr als 20% der stimmberechtigten Delegierten stellen.
3. Jeder Delegierte hat auf Antrag das Recht, auf der Delegiertenversammlung Einsicht in alle Unterlagen des DBN zu nehmen. Sind Unterlagen erst herbeizuschaffen, so kann die Einsicht in diese Unterlagen auf die folgende Delegiertenversammlung vertagt werden.
4. Die Delegiertenversammlung dient der Meinungs- und Willensbildung über die Verbandspolitik und die Ausrichtung der Tätigkeit des DBN. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über grundsätzliche Fragen zur Verwirklichung des Vereinszweck und der Vereinsziele des DBN, sowie über Verwaltungs- und Haushaltsfragen des DBN. Somit ist die Delegiertenversammlung oberstes Organ des DBN.

Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere:

- a) die Beiträge und erforderlichen Umlagen, sowie den Haushaltsplan,
  - b) die Jahresrechnung, die Entlastung des Bundesvorstandes und nimmt die Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes und der vom Bundesvorstand berufenen Geschäftsführung entgegen,
  - c) die Beauftragung von zwei geeigneten Personen als Rechnungsprüfer – diese haben nach den Grundsätzen der Rechnungsprüfung und im Sinne der Satzung die Kasse zu prüfen,
  - d) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Mitglieder des Beirates,
  - e) die Satzungsänderungen, und die Auflösung des DBN.
5. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gem. § 9, Abs. a), b) und f). Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten müssen für ein Vorstandsamt geeignet sein und die Mitgliedschaft in einem Mitglied gem. § 3, Abs. 1 a) und b) der Satzung des DBN, besitzen. Für das Amt der/s Bundesvorsitzenden darf jedoch nur kandidieren, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl eines Mitgliedes aus dem Bundesvorstand ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit erforderlich.
6. Die Delegiertenversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben auf Dauer, oder vorübergehend bilden. Einem Ausschuss können satzungsgemäße Aufgaben übertragen werden, wenn dies der Transparenz und der Effizienz in der Verbandsarbeit dienlich ist und insoweit es die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe des DBN nicht entgegensteht.
7. Die Delegiertenversammlung tagt nichtöffentlich, der Inhalt und die Diskussionen sind von allen Teilnehmern an der Delegiertenversammlung vertraulich zu behandeln und nur für die Arbeit im Bundesverband und den jeweiligen Mitgliedsverbänden zu verwenden.
8. An der Delegiertenversammlung können auf Einladung des Bundesvorstandes auch Personen und Vertreter von Organisationen und Behörden, die keine Mitgliedschaft besitzen, als Gäste teilnehmen.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang der Delegiertenversammlung Einberufung, Einladung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Protokoll**

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorsitzenden an einem von ihm zu bezeichnenden Ort einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn dies vom Bundesvorstand beschlossen wird, oder wenn ein Viertel der Mitglieder gem. § 3, Abs. 1, a) und b) der Satzung des DBN, dies beim Bundesvorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung beantragt und das Vereinsinteresse die Versammlung gebietet (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Einladungen sind vom Bundesvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, an alle Mitglieder gem. § 3 der Satzung des DBN, zu übersenden. Stimmberechtigten Mitgliedern, denen mehr als ein Delegierter gem. des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Delegiertenschlüssels zusteht (§ 7, Abs. 2), sind für die Benennung und Ladung ihrer Delegierten selbst verantwortlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Einladungsschreiben gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an deren letzte, dem DBN schriftlich bekannt gegebene Adresse (Geschäftsstelle, oder an den jeweiligen Vereinsvorsitzenden), gerichtet sind.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten gem. § 7, Abs. 2 der Satzung des DBN, anwesend sind. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme, die Vergabe von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Bundesvorstand das Recht, eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Ladungsfrist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der anstehenden Delegiertenversammlung zu stellen. Diese sind schriftlich oder mündlich zu begründen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung zu Beginn der Sitzung.
5. Nach der Eröffnung der Delegiertenversammlung durch den Bundesvorsitzenden als Einladender (im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter des Bundesvorsitzenden), wählt die Delegiertenversammlung

aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter und zwei Stellvertreter als Tagungspräsidium. Wählbar sind auch die Mitglieder des Bundesvorstandes gem. § 9, Abs. 1 a) – f). Die beiden Stellvertreter des Tagungsleiters fungieren als Schriftführer. Den Schriftführern obliegen die Kontrolle der Einhaltung der Satzung und ggf. der Geschäftsordnung des DBN, insbesondere des Geschäftsgangs der Delegiertenversammlung, sowie die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen. Sie unterstützen damit den Tagungsleiter in seiner Aufgabe. Die Delegiertenversammlung wählt weiterhin einen Protokollführer. Diese Funktion kann auch einer der beiden Stellvertreter des Tagungsleiters übernehmen.

6. Der Tagungsleiter bestimmt die Art der Abstimmungen. Abstimmungen und Wahlen können wie folgt durchgeführt werden:

- offen, das heißt durch Handzeichen der stimmberechtigten Delegierten,
- schriftlich, das heißt geheim durch Ausgabe von Stimmzetteln an die stimmberechtigten Delegierten und deren Erfassung in geeigneter Form,

und

- namentlich, das heißt durch Aufruf der Namen jedes einzelnen anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Protokollierung des Namens und der Antwort jedes stimmberechtigten Delegierten.

Eine Abstimmung muss schriftlich oder namentlich erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten einen Antrag auf schriftliche oder namentliche Durchführung der Abstimmung stellt. Wahlen können auf Vorschlag des Tagungsleiters offen erfolgen, wenn nicht mehr Bewerber als die satzungsgemäße Anzahl der zu wählenden Personen, vorgeschlagen und zugelassen wurden und dem Vorschlag auf offene Wahl von keinem Delegierten widersprochen wird.

7. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  in der Delegiertenversammlung ist erforderlich für Satzungsänderungen und zur Auflösung des DBN; die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gem. § 3 der Satzung des DBN, erfolgen (gem. § 33, Abs. 1 und § 41 BGB). Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden.

8. Für die Wahl zum Bundesvorstand muss die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern, die dann nicht selbst für den Bundesvorstand vorgeschlagen werden können, benennen. Die Mitglieder der Wahlkommission legen selbst fest, wer von ihnen als Sprecher fungiert, oder besondere Aufgaben erledigt. Die Wahlkommission hat insbesondere folgende Aufgabe:

- Entgegennahme der Kandidatenvorschläge zum Bundesvorstand,
- Feststellung der Wahlberechtigung der anwesenden Delegierten und die Beschlussfähigkeit für die jeweiligen Wahlgänge,
- Prüfung der Wählbarkeit und die Zulassung der Kandidaten gem. der Regelung der Satzung des DBN und insbesondere der persönlichen und fachlichen Eignung,
- Aufruf der jeweiligen Wahlgänge zur Wahl der einzelnen Funktionen, bzw. der Stichwahlen,
- Anfertigung der erforderlichen Stimmzettel und deren Ausgabe sowie vollständigen Erfassung in geeigneter Form (entfällt bei offener Abstimmung gem. § 8, Abs. 6 der Satzung des DBN),

und

- Ermittlung der Stimmergebnisse durch Auszählung und deren Festhaltung in einem Protokoll, welches die Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen haben (kann Bestandteil des Protokoll der entsprechenden Delegiertenversammlung sein).

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat; bzw. bei Blockabstimmungen nicht die erforderliche Zahl der Kandidaten; mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben; bzw. bei Blockabstimmungen eine Stichwahl zwischen max. der doppelten Anzahl der noch zu Wählenden entsprechend ihres Wahlergebnisses im ersten Wahlgang. Gewählt ist sodann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Das Los zieht ein Mitglied der Wahlkommission.

10. Die Delegiertenversammlung kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die als Teil der Statuten des DBN wesentliche Fragen des Geschäftsablaufs der Delegiertenversammlung im Sinne der Satzung des DBN näher regelt.

11. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (der TOP der eine Wahl gem. § 8, Abs. 8 der Satzung des DBN, ist zusätzlich von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen) und dann den Mitgliedern gem. § 3 der Satzung des DBN, innerhalb zwei Wochen nach der Delegiertenversammlung zuzusenden und von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.
12. Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann mit der Frist von einem Monat, beginnend mit dem ersten Tag nach der Delegiertenversammlung, schriftlich und begründet Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Der Bundesvorstand kann den Widerspruch als unbegründet abweisen, den Widerspruch an die Delegiertenversammlung zur Entscheidung weiterleiten oder dem Widerspruch stattgeben und entsprechende Konsequenzen veranlassen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
13. Widersprüche zu Wahlergebnissen von Vorstandswahlen sind noch am Tag der Delegiertenversammlung zu Protokoll zu geben und sofort durch die Wahlkommission zu beraten (§ 8, Abs. 12, Satz 2 und 3 der Satzung des DBN gilt entsprechend).
14. Gegen die Zurückweisung eines Widerspruchs durch den Bundesvorstand oder die Wahlkommission gem. § 8, Abs. 12 und 13 der Satzung des DBN, kann durch den Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bundesvorstand schriftlich und begründet eine Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragt werden. Danach steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen.

## **§ 9**

### **Bundesvorstand**

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand (auch Vorstand gem. § 26 BGB)  
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
    - a) der Bundesvorsitzende
    - b) die vier Stellvertreter
  - dem erweiterten Vorstand (auch besondere Vertreter gem. § 30 BGB)  
Dem erweiterten Vorstand gehören an:
    - c) der Ehrenvorsitzenden des DBN (wenn ernannt)
    - d) der Bundesgeschäftsführer
    - e) der Bundesrechnungsführer
    - f) bis zu fünf Beisitzer (wenn gewählt)

Der Delegiertenversammlung ist es freigestellt, ob sie Beisitzer gem. § 9, Abs. 1 f) der Satzung des DBN, zur Erledigung gewisser Geschäfte für einen erweiterten Vorstand wählt.

2. Der Bundesvorstand gem. § 9, Abs. 1 a), b) und f) wird für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Bundesvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden, oder Abwahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands gem. § 9, Abs. 1 a) und b), muss die nächste ordentliche, oder in dringendem Fall, eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, einen Nachfolger wählen.
3. Der DBN wird durch den Bundesvorsitzenden allein, oder, bei dessen Verhinderung, gemeinschaftlich durch je zwei Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr vertreten. Der Bundesvorsitzende ist ermächtigt, einen Vertreter anlässlich einer mündlichen Verhandlung vor Gericht zu benennen, d.h., Prozessvollmacht zu erteilen.
4. Der Bundesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des DBN und die ihm von der Delegiertenversammlung besonders übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse. Dazu muss u.a. einer der vier Stellvertreter des Bundesvorsitzenden das Amt des Schatzmeisters des DBN ausüben. Er ist auf der ersten Sitzung des Bundesvorstandes nach der Neuwahl des Bundesvorstandes auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden zu wählen.
5. Der Bundesvorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte weiterer Mitarbeiter bedienen. Der Aufgabenbereich und die Befugnisse der Mitarbeiter sind in einer, vom Bundesvorstand zu beschließenden,

Dienstanweisung niederzulegen. Insbesondere bestellt/wählt der geschäftsführende Vorstand auf der ersten Sitzung nach der Wahl, auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden, den Bundesgeschäftsführer und den Bundesrechnungsführer gem. § 9, Abs. 1 d) und e) der Satzung des DBN. Diese Funktionen können auch von Stellvertretern gem. § 9, Abs. 1 b) der Satzung des DBN übernommen werden.

6. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen, der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten, die Weisungen der Delegiertenversammlung zu befolgen und die ihm zur Kenntnis gelangten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
7. Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind nichtöffentlich und werden durch den Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
8. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zu Beginn der Sitzung als Vertreter in dieser Funktion bestimmten Stellvertreters des Bundesvorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
9. Über die Sitzung des Bundesvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Bundesvorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und in denen der wesentliche Gang der Sitzung und die Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse von Abstimmungen festgehalten werden müssen.
10. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die als Teil der Statuten des DBN wesentliche Fragen des Geschäftsablaufs im Bundesvorstand, sowie Verfügungsbegrenzungen gem. § 26, Abs. 1 BGB, im Sinne der Satzung des DBN näher regelt.
11. Mitglieder des Bundesvorstandes gem. § 9, Abs. 1 a), b) und f) der Satzung des DBN, können auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder, gem. § 3, Abs. 1, Satz a) und b) der Satzung des DBN, durch die Delegiertenversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit abberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied des Bundesvorstandes:

- rechtskräftig als Mitglied des entsprechenden Mitglieds, gem. § 3, Abs. 1, Satz a) und b) der Satzung des DBN, ausgeschlossen wurde,
- den Interessen des Bundesverbandes durch grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung geschadet hat,
- rechtskräftig wegen einer Straftat oder ehrenrührigen Verhaltens verurteilt wurde,

oder,

- die persönliche, oder fachliche Eignung für ein Vorstandsamt nicht mehr begründbar ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, oder Sanktionierung wegen vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen das Steuer- und Beihilferecht, sowie der Guten fachlichen Praxis).

Der Antrag bedarf der Schriftform und ist schriftlich zu begründen. Die Regelung gilt analog für die Abberufung von Mitarbeitern des DBN gem. § 9, Abs. 5 der Satzung des DBN durch den Bundesvorstand.

## **§ 10**

### **Beirat im DBN**

1. Die Delegiertenversammlung kann einen Beirat im DBN bilden. Der Beirat berät und unterstützt durch besondere Fachkenntnisse den Bundesvorstand bei seiner Arbeit. Der Beirat hat dabei keine Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Wissenschaftler und sonstige besonders qualifizierte Personen angehören. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat kann vom Bundesvorstand mit besonderen Aufgaben betraut und zu den Sitzungen des Bundesvorstandes und der Delegiertenversammlung eingeladen werden.
3. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden durch geheime Wahl aus seinen Mitgliedern. Die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Delegiertenversammlung. Der Vorsitzende lädt zur Beiratssitzung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und leitet die Sitzung des Beirates.
4. Für den Beirat gelten die Bestimmungen des § 7, Abs. 7 und § 8, Abs. 7, 9 und 11 der Satzung des DBN, entsprechend.

## § 11

### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung löst die bisherig geltende Satzung des DBN vom 07. Mai 2000 ab.
2. Die Satzung ist Grundlage für die Errichtung der Statuten des DBN.
3. Personenbezogene Bezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.
4. Es ist gestattet, Einladungen gem. §§ 8 – 10 der Satzung des DBN, per E-Mail zu versenden, wenn die Einzuladenden eine entsprechende E-Mail-Adresse angeben haben und die Ladungsfrist gewahrt wird. Als Beweis gilt das E-Mail-Protokoll des Absenders/Einladenden. Für den Fall einer fehlerhaften Übermittlung von E-Mails gilt die Ladungsfrist auch dann als gewahrt, wenn innerhalb 48 Stunden nach der elektronischen Fehlermeldung die Einladung in anderer Form (z.B. per Fax) ergeht.
5. Sollten einzelne Abschnitte der Satzung den rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen, gelten die anderen Abschnitte unabhängig davon fort. Im Übrigen das BGB, Titel 2, Untertitel 1 – Vereine – (§§ 21 ff), soweit in dieser Satzung nicht zulässig abweichend geregelt.
6. Eine Auflösung des DBN ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäß § 8, Abs. 7 der Satzung des DBN möglich. Soweit im Auflösungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die **Bundesstiftung Umwelt** in Osnabrück mit der Maßgabe, dieses zur Förderung der familienbäuerlichen Landwirtschaft zu verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der DBN aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Wiesentheid, den 25. Juni 2006



Albrecht Löblein  
Bundesvorsitzender



Jens Reichardt  
Satzungskommission  
Bundesgeschäftsführer